

Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.

Verkündet am:

21.12.2012

Aktenzeichen: 2 C 2061/12 (22)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

, Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

vertr. d. d. Herrn

, vertr. d. d.

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kasten & Pichler,
Friedrichstraße 14, 65185 Wiesbaden,

Geschäftszeichen: 529/12

gegen

—
durch den Vorsitzenden,

vertr. d. d. Vorstand, dieser vertreten

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: ' ————

Geschäftszeichen: f

hat das Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.
durch den Richter am Amtsgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2012
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 459,40 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 27.08.2012 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet, §§ 823, 249 BGB, 115 VVG.

Der Schadensersatz der Klägerin erfasst auch außergerichtliche Rechtsanwaltskosten.

Soweit sich die Beklagte auf Mitverschulden, § 254 BGB, bezieht, bleibt dies erfolglos.

Hierfür kommt es auf alle Umstände des Einzelfalles an, so dass sich schematische Aussagen wie etwa, die Klägerin dürfe als gewerblicher Großvermieter keine anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, von vorneherein verbieten; auch die Berufung ist deswegen nicht zuzulassen.

Der Klägerin kann kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass sie keine eigene Rechtsabteilung unterhält, vgl. BGH MDR 2005, Seite 417.

Nun stellt sich nur noch die Frage, ob ausnahmsweise, weil es sich um einen ganz einfachen Sachverhalt handelt, der Klägerin zugemutet werden muss, den Schadensersatzanspruch selbst geltend zu machen. Dies ist vorliegend nicht der Fall, der Unfallgegner hat sich unstreitig vom Unfallort entfernt, ohne Angaben zu machen. In einem solchen Fall ist die Einschaltung eines Anwalts nahelegend, z. B. schon, um in die Ermittlungsakte Einsicht zu nehmen.

Eine Berechnung, § 10 RVG, liegt jetzt vor, in der der Faktor 1,3 zur Anwendung kam. Die Beklagte schuldet den Nettobetrag und Prozesszinsen.

Auch die weiteren Nebenentscheidungen ergeben sich aus dem Gesetz.

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt

Bad Homburg v. d. H., 21. Dezember 2012


, Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle